



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

- nur per E-Mail -

Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V.
Am Westpark 8
81373 München

AOPA Germany
Flugplatz
Außerhalb 27
63329 Egelsbach

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme,
Kälte und KWK e. V.
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umwelt-
freundlichen
Energieverbrauch e.V.
Postfach 100116
45001 Essen

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfall-
behandlung e. V. (ASA)
im Hause der AWG mbH
Westring 10
59320 Ennigerloh

AFM+E
Außenhandelsverband für Mineralöl
und Energie e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Präsidium des Bundes der Steuerzahler
Adolfsallee 22
65185 Wiesbaden

Biogasrat e. V.
Dorotheenstraße 35
10117 Berlin

Ilja Schmidtke
Referatsleiter (i. V.)

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
TEL +49 (0) 228 99 682-
FAX +49 (0) 228 99 682-
E-MAIL IIB6@bmf.bund.de
DATUM 13. Juli 2012

Seite 2 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels e.V. (BAG)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bundesindustrieverband
Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik /
Technische Gebäudesysteme e.V.
Weberstraße 33
53113 Bonn

Bundessteuerberaterkammer
Behrenstrasse 42
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.
Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Bayerischer Industrieverband
Steine und Erden e.V.
Beethovenstraße 8
80336 München

Bundesverband Altöl e.V.
Pirschgang 42
15745 Wildau

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Bundesverband Biogene Kraftstoffe e.V. (BBK)
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner

Bundesverband Braunkohle e.V.
Max-Planck-Straße 37
50858 Köln

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.
Dammstraße 15-17
47119 Duisburg

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e. V. (BDBe)
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE)
Behrensstraße 29

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V.
Theresienstraße 29/II
80333 München

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Bundesverband der Steuerberater e.V.
Ludwigstraße 2
50667 Köln

Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer (BDO) e.V.
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Bundesverband Dezentraler Ölmühlen e. V.
Hofgut Harschberg
66606 St.Wendel

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Teichweg 6
33100 Paderborn

Bundesverband freier Tankstellen e.V.
Ippendorfer Allee 1d
53127 Bonn

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e. V.
Bahnhofstraße 6
56068 Koblenz

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Alt-Tegel 16
13507 Berlin

Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Bundesverband mittelständischer
Wirtschaft Unternehmerverband Deutschland e.V. (BVMW)
Leipziger Platz 15
10117 Berlin-Mitte

Bundesverband Motorkraftwerke e.V.
Geisnangstraße 3
71640 Ludwigsburg

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse)
Hohe Straße 73
53119 Bonn

Bundesverband Spedition und Logistik e.V.
Weberstraße 77
53113 Bonn

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Bundesverband Werkverkehr und Verlader (B.W.V.) e.V.
Lengsdorfer Hauptstraße 73
53127 Bonn

Bundesverband WindEnergie e.V.
Herrenteichstraße 1
49074 Osnabrück

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Straße des 17. Juni 122
10623 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

DATEV eG Datenverarbeitungsorganisation des
steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland
Paumgartnerstraße 6 - 14
90429 Nürnberg

Deutscher Bauernverband
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Deutscher Städtetag
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstr. 10
10179 Berlin

Deutscher Verband Flüssiggas e.V.
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Deutsches Institut für Normung
- Fachausschuss Mineralöl- und
Brennstoffnormung -
Kapstadtring 2
22297 Hamburg

EFET-Deutschland
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Preussenallee 38
14052 Berlin

Erdölbevorratungsverband
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg

ESCO Forum im ZVEI
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin

Fachverband Biogas e. V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Forum Contracting e. V.
Königsallee 33
40212 Düsseldorf

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)
Schwedenstraße 15a
13357 Berlin

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.
Carl-von-Linde-Straße 25
85716 Unterschleißheim

GEODE (Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie)
Magazinstr. 15/16
10179 Berlin

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.
Reinhardtstr. 12-14
10117 Berlin

Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus
Rellinghauser Straße 1
45128 Essen

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V. (BGS)
Fachbereich 6
Correnstrasse 25
48149 Münster

Handelsverband Deutschland - der Einzelhandel (HDE)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e.V. (HEF)
Smaragdweg 6
70714 Stuttgart

Industriegaseverband e.V.
Komödienstraße 48
50667 Köln

ITAD e. V.
Martinstraße 21
97070 Würzburg

Maschinenringe Deutschland GmbH
86617 Neuburg

MEW Mittelständische
Energiewirtschaft Deutschland e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Milchindustrie-Verband e. V.
Jägerstraße 51
10117 Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Georgenstraße 25
10117 Berlin

OVID
Verband der ölsaatenverarbeitenden
Industrie in Deutschland e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und verarbeiter
Westfalendamm 59
44141 Dortmund

Union zur Förderung der Oel- und Proteinpflanzen
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e. V.
Langelohstraße 134
22549 Hamburg

Verband der Automobilindustrie
Westendstraße 61
60325 Frankfurt

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Verband der deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.
Ursulum 18
35396 Gießen

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Richard-Wagner-Straße 41
45128 Essen

Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.
Kirdorfer Str. 21
61350 Bad Homburg v. d. H.

Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Verband des Deutschen Chemikalien- und Außenhandels e.V.
Große Neugasse 6
50667 Köln

Verband Deutscher Alkoholerzeuger
und -verarbeiter e.V.
Lohweg 39
30559 Hannover

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
Fachgemeinschaft Kraftmaschinen
Lyoner Strasse 18
60528 Frankfurt/Main

Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V. (VDM)
IDF-Germany
Jägerstraße 51
10117 Berlin

Verband Deutscher Papierfabriken e.V.
Adenauerallee 55
53113 Bonn

Verband Deutscher Reeder
Esplanade 6
20354 Hamburg

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Kamekestraße 37 - 39
50672 Köln

Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.
Steinhöft 11
20459 Hamburg

Verband für Wärmelieferung e.V.
Ständehausstraße 3
30159 Hannover

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Hausvogteiplatz 3-4
10117 Berlin

Verein der Kohlenimporteure e.V.
Ferdinandstraße 35
20095 Hamburg

Verein der Zuckerindustrie
Edwin-Redslob-Straße 29
14195 Berlin

Vereinigung der Privatgüterwagen-Interessenten VPI
Schauenburger Strasse 52
20095 Hamburg

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.
Brühlstraße 9
30169 Hannover

Wirtschaftsvereinigung Metalle
Wallstraße 58/59
10179 Berlin

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Wirtschaftsverband Stahl- und
Metallverarbeitung e.V.
Kaiserswerther Str. 137
40474 Düsseldorf

ZDS Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.
Am Sandtorkai 2
20457 Hamburg

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Zentralverband des
Kraftfahrzeuggewerbes e.V.
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e.V. (ZTG)
Hausdorffstraße 101
53129 Bonn

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

ZVEI
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin

BETREFF **Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes;
Anhörung**

BEZUG Nachfolgeregelung für den sog. Spitzenausgleich

ANLAGEN 2

GZ **III B 6 - V 8105/10/10005 :003**

DOK **2012/0656333**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt übersende ich den im Ressortkreis noch nicht endgültig konsentierten Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes einschließlich Begründung mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme bis zum 18. Juli 2012. Der ebenfalls beigefügte Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz ist lediglich zum Verständnis der geplanten gesetzlichen Regelung beigefügt und nicht Gegenstand dieser Anhörung.

Seite 11 Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidtke

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

2. Vollzugsaufwand

2.1 Bund

Die Änderungen führen im Vergleich zum bisherigen Antragsverfahren im Spitzenausgleich zu keiner höheren Zahl von Anträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen durch die Anerkennung standardisierter Vorgaben für alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind. Hinzu kommt Vollzugsaufwand durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle oder Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

2.2 Länder und Kommunen

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden den Unternehmen zwar Kosten durch die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen. Dagegen stehen jedoch Kostenentlastungen wegen eines reduzierten Energieverbrauchs und durch die vorgesehenen Steuerentlastungen.

F. Erfüllungsaufwand

Auf die rund 25 000 betroffenen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes werden durch die Einführung von Energiemanagementsystemen und Umweltsystemen in der Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rd. 150 – 250 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 von jährlich insgesamt rd. 100 Mio. Euro zu kommen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz mit einem geringeren Erfüllungsaufwand anerkannt.

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Referentenentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:

„§ 66b Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8“.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr
 - a) nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, oder der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) nachweist, dass es eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen

des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] erstellt hat, sowie

- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuerentlastung gewährt

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 7 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(7) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(8) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a 1. Alternative und Satz 2 ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem [Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 \(BGBl. I S. 3490\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 \(BGBl. I S. 2509\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 16001 akkreditiert sind, oder
3. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

Durch eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der nationalen Akkreditierungsstelle nur für die Zertifizierung eines der in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Energiemanagementsysteme akkreditiert ist, kann nicht der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des jeweils anderen Systems erbracht werden.

(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

3. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz zu vollziehende Bestimmungen zu § 55 Absatz 4, 5 und 8 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Absatz 4 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung und an die Anerkennung von standardisierten Vorgaben für solche Systeme gestellt werden und
3. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 55 Absatz 4 und 5 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 3 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 55 Absatz 8 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts- und Weisungsrechte, sowie
3. die Befugnisse der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

4. Dem § 67 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 55 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind.“

5. Folgende Anlage wird nach § 67 eingefügt:

„Anlage (zu § 55)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert

verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperaturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperaturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [*einsetzen: Datum*] festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße kg SKE/1000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Folgende Absätze 3 bis 9 werden angefügt:

„(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr
 - a) nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, oder der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) nachweist, dass es eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieeffizienz erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bun-

desrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [*einsetzen: Datum*] erstellt hat, sowie

- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Absatz 6 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(6) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(7) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a 1. Alternative und Satz 2 ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 16001 akkreditiert sind, oder
3. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

Durch eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der nationalen Akkreditierungsstelle nur für die Zertifizierung eines der in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Energiemanagementsysteme akkreditiert ist, kann nicht der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des jeweils anderen Systems erbracht werden.

(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

(9) DIN-, DIN EN und DIN EN ISO-Normen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind in der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ermächtigung zu § 10 Absatz 3, 4 und 7

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz zu vollziehende Bestimmungen zu § 10 Absatz 3, 4 und 7 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung und an die Anerkennung von standardisierten Vorgaben für solche Systeme gestellt werden und
3. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 3 und 4 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 3 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 10 Absatz 7 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts- und Weisungsrechte, sowie
3. die Befugnisse der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die sich an die Stellen nach § 10 Absatz 7 richten, zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach den § 12.“

4. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 10 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist.“

5. Folgende Anlage wird nach § 15 eingefügt:

„Anlage (zu § 10)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.
2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperaturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperaturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße kg SKE/1000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 unter der Bedingung in Kraft, dass die zu Artikel 1 Nummer 2 und 5 sowie Artikel 2 Nummer 1 und 5 erforderliche

1. beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, oder
2. Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;

es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft, wenn erst nach diesem Zeitpunkt die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt oder die Freistellungsanzeige erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung oder der Freistellungsanzeige im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) sind durch die Europäische Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt worden. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen, die im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen eingeführt wurden, ersatzlos wegfallen. Entsprechend den Vorgaben des Energiekonzeptes der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Für den bisher in § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz im Zusammenhang mit der Klimaschutzvereinbarung der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 gewährten Spitzenausgleich wird ab dem 1. Januar 2013 eine Nachfolgeregelung im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz eingeführt, die eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Voraussetzung hat. Diese Erhöhung wird nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] geregelten Verfahren festgestellt.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung der Rahmenbedingungen für die Gewährung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen erforderlich.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Bund

Ifd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
			2013	2014	2015	2016	2017
1	§ 55 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	-220	-220	-220	-220	-220	-220
2	§ 10 StromStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	-2080	-2080	-2080	-2080	-2080	-2080
	gesamt	-2300	-2300	-2300	-2300	-2300	-2300

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von zwölf Monaten.

Im Rahmen der Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die Anerkennung von standardisierten Vorgaben für alternative Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind, entstehen. Hinzu kommt Vollzugsaufwand durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle oder Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

2. Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden den Unternehmen zwar Kosten durch die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen. Dagegen stehen Kostenentlastungen durch einen reduzierten Energieverbrauch und die vorgesehenen Steuerentlastungen.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Erfüllungsaufwand

Im Rahmen des Antragsverfahrens für Steuerentlastungen nach § 55 Energiesteuer-gesetz und § 10 Stromsteuergesetz bei den Hauptzollämtern sind beim Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Unterschied zum bisherigen Erfüllungsaufwand keine Änderungen zu erwarten. Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der Begünstigten durch die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs nicht ändert und das Verfahren zur Beantragung der Steuerbegünstigungen beibehalten wird.

Im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen einer nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Organisation oder anderen Systemen, die nicht den Anforderungen der DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystemen einer nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Organisation entsprechen, wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen. Auf die rund 25 000 betroffenen Unternehmen werden dadurch in der Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rd. 150 – 250 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 von jährlich insgesamt rd. 100 Mio. Euro zukommen.

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen

Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen im Energiesteuergesetz angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1a, der die Gewährung des Spitzenausgleichs bis Ende des Jahres 2012 an die Erreichung von in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft festgelegten Emissionsminderungszielen knüpft, wird aufgehoben. Durch die Übergangsregelung in § 67 Absatz 10 (neu) wird klargestellt, dass die Regelung für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind, fort gilt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1a (s. zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur dann gewährt wird, wenn das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Spitzenausgleich beantragt wird, ein Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, oder der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, betrieben hat oder als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert war, und die Bundesregierung darüber hinaus auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erstellten Monitoring-Berichts festgestellt hat, dass die begünstigten Wirtschaftszweige mindestens die in der Anlage zu § 55 (s. zu Nummer 5) für das Antragsjahr vorgesehene Reduzierung der Energieintensität erzielt haben.

Damit werden von den Unternehmen gemeinschaftliche Effizienzanstrengungen verlangt, die ohne die Anreizwirkung des Spitzenausgleichs – aufgrund verschiedenster wirtschaftlicher Hemmnisse – nicht realisiert würden und die deutlich über eine „business-as-usual“-Entwicklung hinausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ zu den oben genannten Energiemanagementsystemen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz nach der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, betreiben.

In Absatz 5 wird geregelt, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems – je nach Unternehmensstruktur und Komplexität der Energienutzung – einen Vorlauf von deutlich über einem Jahr benötigt, und dementsprechend die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs von vielen Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2015 noch nicht vollständig erfüllt werden können. Gleichwohl kann damit gerechnet werden, dass es bereits in diesen Jahren zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen kommt, da schon in der Einführungsphase eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten aufgedeckt und realisiert werden können.

Absatz 6 legt fest, dass auch Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2013 gegründet werden, eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems zugestanden wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Neugründung im Sinne dieser Vorschrift dann nicht vorliegt, wenn das Unternehmen durch Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entstanden ist. Außerdem wird der Zeitpunkt der Neugründung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass allein die Gründung des Unternehmens noch nicht den Beginn des Übergangszeitraums auslöst.

Nach Absatz 7 können die Unternehmen auch abgestuft eine teilweise Steuerentlastung erhalten. Voraussetzung ist, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 oder 96 Prozent erreicht wurde.

Absatz 8 benennt die Stellen, die allein befugt sind, die von den Unternehmen für die Nachweisführung nach Absatz 4 und 5 über die Implementierung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von KMU – Systemen nach der DIN EN 16247-1 erforderlichen Bescheinigungen zur Vorlage bei den Hauptzollämtern auszustellen.

Absatz 9 stellt klar, dass die Steuerentlastung aufgrund der zeitlich begrenzten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder der nur zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 3 (§§ 66b - neu -)

Der neue § 66b enthält verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung der Regelung des § 55 Absatz 8. Als Verordnungsgeber werden aufgrund seiner Zuständigkeit für Energieeffizienzfragen und der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die nationale Akkreditierungsstelle das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie aufgrund seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.

Auf der Grundlage von Absatz 2 Nummer 1 und 2 kann geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission anstelle eines Energiemanagementsystems, das den Anforderungen der DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001, entspricht, oder anstelle einer Registrierung als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 neben Systemen nach der DIN EN 16247-1 ggf. auch weitere alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Systeme sollen sich an der DIN EN 16247-1 orientieren, eine kontinuierliche jährliche Bestandsaufnahme vorsehen und ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, künftig weitere weniger kostspielige Systeme wie z. B. Energieeffizienz-Netzwerke (LEEN) für kleine und mittlere Unternehmen zuzulassen. In der Verordnung sollen standardisierte Vorgaben für diese Systeme und deren Anerkennung festgelegt werden.

Absatz 2 Nummer 3 enthält die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen, die den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 55 Absatz 4 und 5 betreffen.

Nach Absatz 3 kann dazu insbesondere festgelegt werden, welche Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung von Stellen nach § 55 Absatz 8 gestellt und wie diese überwacht werden.

Zu Nummer 4 (§ 67)

Der neue § 67 Absatz 10 enthält eine Übergangsregelung, mit der klargestellt wird, dass für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet werden, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Spitzenausgleichsregelung anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung für im Jahr 2012 verwendete Energieerzeugnisse im Rahmen der geltenden Antrags- und Verjährungsfristen auch noch im Jahr 2013 beantragt werden kann. Außerdem wird damit klargestellt, dass die Vorgaben des bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 3 (v. a. Feststellung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013, dass die Ziele der Klimaschutzvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden und ggf. Gewährung des vollen Spitzenausgleichs für das Kalenderjahr 2012) nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 55)

Der Anlage können die für ein Antragsjahr vorgesehenen Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität entnommen werden, die von den betroffenen Wirtschaftszweigen mindestens erreicht werden müssen. Die jeweilige Reduzierung der Energieintensität muss auf der Grundlage der Daten aus dem für das Antragsjahr vorgesehenen Bezugsjahr im Verhältnis zum Referenzwert (Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012) ermittelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 1a, der die Gewährung des Spitzenausgleichs bis Ende des Jahres 2012 an die Erreichung von in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft festgelegten Emissionsminderungszielen knüpft, wird aufgehoben. Durch die Übergangsregelung in § 14 Absatz 2 (neu) wird klargestellt, dass die Regelung für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist, fort gilt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1a (s. zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur dann gewährt wird, wenn das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Spitzenausgleich beantragt wird, ein Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, oder der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 entspricht, betrieben hat oder als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert war, und die Bundesregierung darüber hinaus auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erstellten Monitoring-Berichts festgestellt hat, dass die begünstigten Wirtschaftszweige mindestens die in der Anlage zu § 10 (s. zu Nummer 5) für das Antragsjahr vorgesehenen Reduzierung der Energieintensität erzielt haben.

Damit werden von den Unternehmen gemeinschaftliche Effizienzanstrengungen verlangt, die ohne die Anreizwirkung des Spitzenausgleichs – aufgrund verschiedenster wirtschaftlicher Hemmnisse – nicht realisiert würden und die deutlich über eine „business-as-usual“-Entwicklung hinausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ zu den oben genannten Energiemanagementsystemen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz nach der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, betreiben.

In Absatz 4 wird geregelt, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems – je nach Unternehmensstruktur und Komplexität der Energienutzung – einen Vorlauf von deutlich über einem Jahr benötigt, und dementsprechend die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs von vielen Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2015 noch nicht vollständig erfüllt werden können. Gleichwohl kann damit gerechnet werden, dass es bereits in diesen Jahren zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen kommt, da schon in der Einführungsphase eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten aufgedeckt und realisiert werden können.

Absatz 5 legt fest, dass auch Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2013 gegründet werden, eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energiemanagementsystems zugestanden wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Neugründung im Sinne dieser Vorschrift dann nicht vorliegt, wenn das Unternehmen durch Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entstanden ist. Außerdem wird der Zeitpunkt der Neugründung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass allein die Gründung des Unternehmens noch nicht den Beginn des Übergangszeitraums auslöst.

Nach Absatz 6 können die Unternehmen auch abgestuft eine teilweise Steuerentlastung erhalten. Voraussetzung ist, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 oder 96 Prozent erreicht wurde.

Absatz 7 benennt die Stellen, die allein befugt sind, die von den Unternehmen für die Nachweisführung nach Absatz 3 und 4 über die Implementierung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von KMU – Systemen nach der DIN EN 16247-1 erforderlichen Bescheinigungen zur Vorlage bei den Hauptzollämtern auszustellen.

Absatz 8 stellt klar, dass die Steuer aufgrund der zeitlich begrenzten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet erlassen, erstattet oder vergütet werden kann.

Absatz 9 enthält ergänzende Hinweise zu den im Gesetz zitierten Normen.

Zu Nummer 2 (§ 12 - neu -)

Der neue § 12 enthält verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung der Regelung des § 10 Absatz 7. Als Ordnungsgeber werden aufgrund seiner Zuständigkeit für Energieeffizienzfragen und der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die nationale Akkreditierungsstelle das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie aufgrund seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.

Auf der Grundlage von Absatz 2 Nummer 1 und 2 kann geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission anstelle eines Energiemanagementsystems, das den Anforderungen der DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001, entspricht, oder anstelle einer Registrierung als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 neben Systemen nach der DIN EN 16247-1 ggf. auch weiter alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Systeme sollen sich an der DIN EN 16247-1 orientieren, eine kontinuierliche jährliche Bestandsaufnahme vorsehen und ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, künftig weitere weniger kostspielige Systeme wie z. B. Energieeffizienz-Netzwerke (LEEN) für kleine und mittlere Unternehmen zuzulassen. In der Verordnung sollen außerdem standardisierte Vorgaben für diese alternativen Systeme und deren Anerkennung festgelegt werden.

Absatz 2 Nummer 3 enthält die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen, die den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 3 und 4 betreffen.

Nach Absatz 3 kann dazu insbesondere festgelegt werden, welche Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung von Stellen nach § 10 Absatz 7 gestellt und wie diese überwacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 - neu -)

Der bisherige § 12 Absatz 2 wird aufgehoben. Für den Fall, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach den §§ 12 und 13 erlassen werden und sich diese an Stellen nach § 10 Absatz 7 richten, sollen diese von dem rechts- und fachaufsichtführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem rechts- und fachaufsichtführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 14 - neu -)

Der neue § 14 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung, mit der klargestellt wird, dass für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen wird, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Spitzenausgleichsregelung anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung für im Jahr 2012 entnommenen Strom im Rahmen der geltenden Antrags- und Verjährungsfristen auch noch im Jahr 2013 beantragt werden kann. Außerdem wird damit klargestellt, dass die Vorgaben des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 3 (v. a. Feststellung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013, dass die Ziele der Klimaschutzvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden und ggf. Gewährung des vollen Spitzenausgleichs für das Kalenderjahr 2012) nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 10)

Der Anlage können die für ein Antragsjahr vorgesehenen Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität entnommen werden, die von den betroffenen Wirtschaftszweigen mindestens erreicht werden müssen. Die Reduzierung der Energieintensität muss auf der Grundlage der Daten aus dem für das Antragsjahr vorgesehenen Bezugsjahr im Verhältnis zum Referenzwert (Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012) ermittelt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

ENTWURF

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz

Präambel

Die Bundesregierung hat im Herbst 2010 in ihrem Energiekonzept festgelegt, die zeitgleich mit der ökologischen Steuerreform 1999 eingeführten Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bei der Strom- und Energiesteuer (ermäßigter Steuersatz und Spitzenausgleich) über den 31. Dezember 2012 hinaus zu verlängern. Als Instrument einer wachstumsfreundlichen Energiebesteuerung ist der seit 1999 bestehende steuerliche Spitzenausgleich (§ 10 Stromsteuergesetz, § 55 Energiesteuergesetz) für die Unternehmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept angekündigt, die für den Spitzenausgleich zu erbringende Gegenleistung ab dem Jahr 2013 an die Implementierung von Energiemanagementsystemen (EMS) in den Unternehmen knüpfen zu wollen.

Die deutsche Industrie hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz unternommen und wird aufgrund dieser Anstrengungen die Ziele der Ende 2012 auslaufenden Klimaschutzvereinbarung aller Voraussicht nach voll erfüllen. Weitere Steigerungen der Energieeffizienz stehen für die deutsche Industrie insbesondere vor dem Hintergrund technologischer Neuentwicklungen im Fokus. Gleichzeitig gibt es jedoch auch limitierende Faktoren: So stoßen weitere Effizienzverbesserungen bereits an die erreichten prozessbedingten Grenzen. Auch treten teilweise gegenläufige Effekte auf, die den Energieverbrauch bezogen auf die Produkteinheit wieder erhöhen können. Hierzu zählen insbesondere erhöhte Produkthanforderungen, Umweltschutzvorgaben, abnehmende Rohstoffqualitäten oder Mehraufwendungen bei der Rohstoffgewinnung. Dieser Zielkonflikt wird bei der Zielerreichung gewürdigt.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen hat sich die deutsche Wirtschaft mit der Bundesregierung auf das Ziel einer zukünftigen außerordentlichen Energieeffizienzsteigerung des Produzierenden Gewerbes verständigt.

Vor diesem Hintergrund treffen die Bundesregierung und das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft folgende Vereinbarung zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung für den bestehenden Spitzenausgleich:

Vereinbarung

Das Produzierende Gewerbe¹ der deutschen Wirtschaft sagt die Einführung von EMS bzw. Audits in den Unternehmen zu, die den Spitzenausgleich beantragen, um u. a. im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ermitteln. Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft verpflichtet sich darüber hinaus, seine Energieeffizienz ab dem Jahr 2013 zu erhöhen.

Die zur Einrichtung der Audits, insbesondere der EMS notwendigen finanziellen und organisatorischen Anstrengungen sowie die zusätzliche Verpflichtung zu Energieeffizienzsteigerungen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland sollen ab dem 1. Januar 2013 die EU-energiesteuerrechtliche Gegenleistung für die von der Bundesregierung weiter beabsichtigte Entlastung durch den Spitzenausgleich darstellen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass den Unternehmen der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb keine weiteren Nachteile entstehen. Die Bundesregierung wird auf europäischer Ebene eine Berücksichtigung der von der deutschen Wirtschaft bislang erbrachten Leistungen anstreben.

I. Einführung von Audits bzw. EMS

1. Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft sagt die Einrichtung von EMS bzw. Audits in den den Spitzenausgleich beantragenden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2015 zu. Ab Beginn des Jahres 2016 soll die Anwendung der erfolgreich implementierten EMS (bzw. für KMU alternatives System mit geringerem Aufwand) eine der beiden Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs sein.
2. Ein EMS besteht bzw. gilt als implementiert, wenn eine Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN ISO 50001 nachgewiesen wird, Zertifizierungen nach DIN EN 16001 werden als gleichwertig anerkannt. Die Implementierung eines zertifizierten EMS erfordert von den Unternehmen umfangreiche finanzielle und organisatorische Anstrengungen. Dies kann je nach Größe des Unternehmens und abhängig von der Zahl der Standorte sowie der Verfügbarkeit der staatlich anerkannten Zertifizierer einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Durch die Implementierung von EMS werden Energieeinsparpotenziale systematisch identifiziert, die für weitere wirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz genutzt werden können. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit obliegt dem jeweiligen Unternehmen, wobei die individuellen Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe auch weiterhin anwendbar sind.
3. Den Anliegen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) soll Rechnung getragen werden, indem für den Spitzenausgleich beantragende kleine und mittlere Unternehmen im Ordnungswege die regelmäßige Durchführung

¹ Im Sinne des § 2 Nummer 3 StromStG..

von Energieaudits – z. B. gemäß prEN 16247² – oder vergleichbare unbürokratische Maßnahmen³ — für den Nachweis der Einführung von EMS als gleichwertig anerkannt werden.

II. Zielsetzung Energieeffizienzsteigerung

1. Ab Beginn des Antragsjahres 2016 soll die Anwendung eines erfolgreich implementierten EMS Voraussetzung für den Spitzenausgleich sein. Damit wird den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist zur Implementierung der EMS eingeräumt, um die bisher nicht flächendeckend bestehende Infrastruktur aufzubauen.
2. Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft verpflichtet sich darüber hinaus, ab 2013 seine Energieeffizienz nach der gesetzlichen Vorgabe gegenüber dem Basiswert zu steigern.
3. Basiswert für den Zielpfad ist der Durchschnitt der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes der Jahre 2007-2012. Zur Ermittlung der Energieintensitäten der Jahre 2007-2012 ist der Gesamtenergieverbrauch⁴ (in GJ) sowie der inflationsbereinigte Bruttoproduktionswert (in Preisen von 2005) zugrunde zu legen.
4. Für die Jahre 2013 und 2014 soll als Übergang der Beginn der Einführung von EMS bzw. Audits für die Gewährung des Spitzenausgleichs genügen, Ende 2015 soll die Einführung abgeschlossen sein.
5. Ab dem Jahr 2015 soll für die Gewährung des Spitzenausgleichs die Erreichung des Zielpfades maßgeblich sein, der in dieser Vereinbarung festgelegt wird.
6. Die Zielerreichung wird ab 2015 durch ein jährliches Energieeffizienz-Monitoring überprüft.
7. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass im Rahmen der Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich bei nicht vollständigem aber überwiegendem Erreichen des maßgeblichen Effizienzsteigerungsziels eine Härtefallklausel mit einer anteiligen Gewährung des Spitzenausgleichs vorgesehen wird.
8. Es wird vereinbart, dass das Energieeffizienz-Monitoring jährlich durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut erfolgt. Zur Finanzierung des Energieeffizienz-Monitorings werden die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft jeweils 50 Prozent der anfallenden Kosten tragen.

² DIN EN 16247-1: Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Deutsche Fassung prEN 16247-1:2011.

³ Beispielsweise: Jährliches Monitoringverfahren nach LEEN – Local Energy Efficiency Networks oder MODEEM – Modulares Energie Effizienz Modell.

⁴ Ohne den nicht-energetischen Verbrauch und ohne den Sektor Verkehr.

III. Monitoringverfahren

1. Konzeptioneller Rahmen

Selbstverpflichtungsmodelle sind umso eher geeignet, als Instrument zur Realisierung ökologischer Ziele wie etwa der Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt zu werden, je transparenter ihre Erfolge und Misserfolge bilanziert werden. Für die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz“ folgt daraus, dass die eingegangenen Verpflichtungen jährlich überprüft, den beobachteten Effizienzverbesserungen im Produzierenden Gewerbe gegenübergestellt und im Falle signifikanter Abweichungen deren Ursachen aufgedeckt werden. Diese Aufgabe erfüllt ein Monitoring-Verfahren, mit dem die Erfolge bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Produzierenden Gewerbe in jährlichen Abständen dargestellt und auf ihre Zielkonformität hin überprüft werden sollen.

Dabei ist zu beachten, dass die Energieintensität des Produzierenden Gewerbes (die als Indikator zur Messung der Energieeffizienz herangezogen wird) keineswegs monokausal erklärt werden kann, sondern das Ergebnis eines Prozesses darstellt, der von den Energiepreisen, sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Faktoren, aber auch technischen Neuerungen, gesetzlichen Regelungen sowie umweltpolitischen Ge- und Verboten beeinflusst wird.

Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Vereinbarung sind alle Maßnahmen, die im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Substitution von Energie durch (Sekundär)Rohstoffe beitragen. Gleichwohl ist festzustellen, dass der spezifische Energieverbrauch nicht allein von den getroffenen Maßnahmen, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren abhängt, die von den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen und Verbänden nur in engen Grenzen beeinflusst werden können. Dazu gehören etwa Auslastungsschwankungen der Produktionskapazitäten, sektorale Strukturveränderungen oder auch Umgestaltungen der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen. Kurzfristige Beeinflussungsfaktoren (wie Temperatur- und Konjunkturschwankungen) müssen isoliert werden, während langfristig wirkende Einflussfaktoren, wie beispielsweise der inter- und intrasektorale Strukturwandel, bei der Effizienzsteigerung Berücksichtigung finden müssen; die Effizienzsteigerung erfordert bzw. bedingt einen inter- und intrasektoralen Strukturwandel.

2. Methodischer Rahmen

Mit Blick auf die konzeptionelle Ausrichtung des Monitoringverfahrens interessieren im Rahmen des anvisierten Monitoring-Prozesses der Energieeffizienz insbesondere jene Faktoren, die eine kurzfristige Abweichung der beobachteten von der angestrebten Entwicklung bewirken können. Dazu gehören Witterungseinflüsse und konjunkturelle oder saisonale Auslastungsschwankungen des Produktionspotenzials.

Um diese Einflussfaktoren von den übrigen Effekten zu isolieren, wird im

Rahmen des Monitoringverfahrens ein Gleichungssystem angewendet, mit dem die kurzfristigen Schwankungen des spezifischen Energieverbrauchs von den für die Selbstverpflichtungsvereinbarung wichtigen mittel- und langfristigen Einflussfaktoren isoliert werden können. Wesentliche Elemente des Systems sind die sektorale Gliederung, die Datenbasis und die formale Form der verwendeten Schätzfunktionen.

Das Gleichungssystem soll den Energieverbrauch analog zum Monitoring-Konzept nach der in der amtlichen Statistik gebräuchlichen Gliederung differenzieren und bei einzelnen Energieträgern zwischen dem energetischen und nicht-energetischen Verbrauch unterscheiden.

3. Datenbasis

Die Sektoreneinteilung des Gleichungssystems im Rahmen des Monitorings folgt der WZ 2008, so dass Energieverbrauch und Brutto-Produktionswerte für die am Monitoring beteiligten Wirtschaftssektoren nachvollzogen werden können. Die Datenbasis stützt sich im Wesentlichen auf die für die zum Produzierenden Gewerbe zählenden Unternehmen – die dem Abschnitt B (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe), D (Energieversorgung), F (Baugewerbe) oder der Abteilung 36 (Wasserversorgung) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zuzuordnen sind – maßgeblichen amtlichen Statistiken.⁵

4. Isolation der Intensitätskomponente innerhalb der Energieintensität

Aus Analysen des Energieverbrauchs ist bekannt, dass Abweichungen des spezifischen Energieverbrauchs von seinem mittelfristigen Trend insbesondere durch Auslastungs- und Temperaturschwankungen sowie kurzfristige Änderungen der Energiepreise hervorgerufen werden. Ebenso spielen Einflussgrößen wie technischer Fortschritt oder umweltpolitische Vorgaben eine Rolle. Während die Energiepreise (PE) direkt beobachtet werden können und für die Temperatur die statistisch ausgewiesenen Heizgradtage (HGT) als Indikator dienen können, muss die Auslastungsschwankung (AUS) aus dem Produktionspotenzial und der Produktion errechnet werden. Zur Bestimmung des Produktionspotenzials stehen mehrere Verfahren zur Verfügung, aus denen im Folgenden ein vergleichsweise einfacher Ansatz ausgewählt wird: es errechnet sich über eine Schätzung der Produktion mit Hilfe eines logarithmischen Trends und einer Parallelverschiebung der so geschätzten Kurve bis zum Maximum der beobachteten Produktion („peak-to-peak-Methode“). In diesem Punkt wird die Auslastung gleich 100 % gesetzt. Die Auslastungsgrade ergeben sich durch

⁵ Für die Industrie:

Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes (Statistik Nr. 060; jährliche Erhebung)

Für die Energieversorgungsunternehmen/Stromerzeugung (EVU):

Erhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeenergieerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung (Statistik Nr. 066; monatliche Erhebung)

Erhebung über die Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme (Statistik Nr. 064; jährliche Erhebung)

Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes (Statistik Nr. 067; jährliche Erhebung)

Die Erhebung des Bruttoproduktionswertes erfolgt in verschiedenen Fachserien des Statistischen Bundesamtes (Konjunktur- und Strukturserhebungen; unterjährige Erhebungen).

Division der beobachteten Produktion durch das berechnete Produktionspotenzial. Der technische Fortschritt und weitere Einflussgrößen werden durch einen (logarithmischen) Trend abgebildet.

Folglich wird zur Erklärung des spezifischen Energieverbrauchs (SVEN) generell der Ansatz

$$(1) \quad \text{SVEN} = f(\text{AUS}, \text{HGT}, \log(t), \text{PE})$$

verwendet.

Dieser Ansatz ist allerdings nicht ohne Modifikationen auf alle Energieträger und Sektoren übertragbar. Die Bedingungen, unter denen Energie in den einzelnen Sektoren eingesetzt wird, sind – insbesondere in den energieintensiven Wirtschaftsbranchen – heterogen; dem wird entsprechend Rechnung getragen.

Mit Hilfe des skizzierten Gleichungssystems treten normierte Größen an die Stelle der beobachteten Auslastungsschwankungen und Temperatureinflüsse bei den spezifischen Energieverbräuchen im Rahmen des Monitoring-Prozesses. Bei der Temperaturbereinigung wird in der Regel das langjährige Mittel der Gradtagszahlen als Norm verwendet, bei der Auslastungsbereinigung eine durchschnittliche Auslastung, die über mindestens einen Konjunkturzyklus ermittelt wird. Auf diese Weise ergeben sich sowohl für das Basisjahr als auch für die Berichtsjahre entsprechende Größen.

5. Qualitätssicherung der erhobenen Datenbasis

Das Monitoringkonzept basiert auf amtlichen Daten, die der Qualitätssicherung unterliegen und ermöglicht eine zeitnahe Zielüberprüfung.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung erfolgt im Hinblick auf die Nachfolgeregelung für den bestehenden Spitzenausgleich⁶. Die Bundesregierung wird sich für die Erteilung der Beihilfegenehmigung einsetzen oder eine Freistellungsanzeige abgeben.

Die Unterzeichner bilden einen Beirat. Ihm gehören je ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie drei Vertreter der deutschen Wirtschaft an. Der Beirat tagt nach Bedarf. Jeder Unterzeichner ist berechtigt, den Beirat binnen einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Der Beirat berät alle Fragen der Durchführung und Auslegung dieser Vereinbarung.

Die verpflichtende Umsetzung und Anwendung geltenden Rechts bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

⁶ § 55 Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660; 1007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) und § 10 Stromsteuergesetz.

Diese Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz wird stellvertretend für das Produzierende Gewerbe vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. und seinen Mitgliedern getragen.

Für die Bundesregierung

.....

Für das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft

.....

Berlin, den

ENTWURF